

## VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Antrag vom 6. Juni 2011

**SP-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)**

Nichteintreten.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung besteht im Bereich der Informationen über Straftaten kein Raum mehr für kantonale Regelungen. Aufgrund der bestehenden bundes- und verfassungsrechtlichen Vorgaben (Persönlichkeitsschutz, Unschuldsvermutung, Verhältnismässigkeitsprinzip usw.) hat der vorgeschlagene Art. 39ter des Polizeigesetzes keine eigenständige Bedeutung und ist unnötig.